

Conditions générales de location

Artikel 1. Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung (im Folgenden "AGB" genannt) sollen die Bedingungen und Modalitäten festlegen, nach denen die Firma BLACKSHEEP, eine vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 14. 290 €, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Lyon unter der Nummer 532 229 135 und mit Sitz in 430 RUE DU COMPANET - 69140 RILLIEUX-LA-PAPE (nachstehend "Vermieter von eingerichteten Vans und Kleinbussen" genannt), sowie seine gesetzlichen Vertreter und Geschäftspartner dem Mieter gegen Entgelt ein Kraftfahrzeug (nachstehend "Fahrzeug" genannt) und Campingzubehör zur Verfügung stellen.

BLACKSHEEP-VAN basiert auf einem Markenlizenzsystem: Kunden, die von den Niederlassungen der Lizenznehmer der Marke Blacksheep abfahren, unterliegen denselben allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Rechtsstreits muss sich der Kunde direkt an das betreffende Unternehmen wenden und die Firma SAS BLACKSHEEP kann nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Vertrag abgeschlossen hat, sind auf der Rechnung und den CPLs angegeben.

Artikel 2. Vertraglicher Komplex

Das vom Mieter unterzeichnete Mietangebot gilt als besondere Mietbedingungen (im Folgenden "BVB" genannt). Im Falle widersprüchlicher Klauseln in den CPL und den CGL haben die CPL Vorrang.

Der Mieter kann gegebenenfalls Besondere Mietbedingungen abschließen, wenn er während der Laufzeit des Mietvertrags eine Verlängerung der Mietdauer des Fahrzeugs beantragt.

Die Mietbedingungen, die CPL und gegebenenfalls die CSL sowie das Rückgabeprotokoll bilden zusammen einen individuellen Vertrag über die Anmietung und die damit verbundenen Dienstleistungen (nachstehend "Mietvertrag" genannt).

Die oben aufgeführten Vertragsdokumente stellen, außer in Ausnahmefällen, für jeden betroffenen Mietvertrag die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Mietvertrags dar. Sie ersetzen daher alle vorherigen Erklärungen, Verhandlungen, Verpflichtungen, mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Annahmen, Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf denselben Gegenstand und heben diese auf.

Artikel 3. Annahme der GLB

Die Unterzeichnung der CPL und/oder des Übernahmeprotokolls (NB: formalisiert durch die Bestandsaufnahme des Fahrzeugs) und des Rückgabeprotokolls gilt als uneingeschränkte Annahme der GLB. Der Mieter erklärt dann, dass er die vorliegenden Bedingungen zur Kenntnis genommen hat und sie vorbehaltlos akzeptiert.

Artikel 4. Inkrafttreten / Dauer des Mietvertrags

Der Mietvertrag tritt am Tag der Übernahme des Fahrzeugs durch den Mieter in Kraft.

Die Dauer des Mietvertrags ist in den Mietbedingungen angegeben und darf nicht weniger als zwei (2) Tage betragen.

Wenn die in den von den Parteien unterzeichneten Mietverträgen oder gegebenenfalls in den Mietbedingungen angegebene Mietdauer erreicht ist, muss der Mieter das Fahrzeug gemäß den in Artikel 14 des Mietvertrags festgelegten Bedingungen zurückgeben.

Gegebenenfalls und nach Rückgabe des Fahrzeugs behält sich der Vermieter von Transportern und Kleinbussen das Recht vor, den Mietpreis gemäß den in Artikel 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Modalitäten anzupassen, womit der Mieter einverstanden ist.

Der Betrag dieser Anpassung ist vom Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter des Lieferwagens und des Kleinbusses zu zahlen. Der Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen stellt daraufhin eine Rechnung über die Anpassung aus, deren Zahlungsmodalitäten in Artikel 4.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind.

Artikel 5. Reservierung des Fahrzeugs

Abschnitt 5.01 Voraussetzungen

Der Mieter muss volljährig sein.

Der Fahrer des Fahrzeugs (im Folgenden "Fahrer" genannt) muss mindestens 21 Jahre alt sein und seit mindestens zwei Jahren im Besitz eines gültigen Führerscheins sein, der der Fahrzeugkategorie entspricht (25 Jahre und 3 Jahre Führerschein für Kleinbusse). Ein Führerschein, der von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (d. h. EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) ausgestellt wurde, ist in Frankreich gültig. Inhaber eines Führerscheins, der von einem Staat außerhalb Frankreichs ausgestellt wurde, müssen einen Führerschein mit Lichtbild vorlegen, der in französischer Sprache verfasst ist oder von einer amtlichen Übersetzung begleitet wird. Ein internationaler Führerschein muss von einem nationalen Führerschein begleitet sein. Der Besitz eines "weißen" oder eingeschränkt gültigen Führerscheins oder einer Erklärung über den Verlust oder Diebstahl des Führerscheins berechtigt nicht zur Anmietung des Fahrzeugs. Der Fahrer muss eidesstattlich versichern, dass sein Führerschein gültig ist und dass keine Aussetzung, Einschränkung oder Annullierung des Führerscheins vorliegt.

Abschnitt 5.02 Reservierungsmodalitäten

Um die Reservierung des Fahrzeugs vorzunehmen, hat der Mieter drei Möglichkeiten:

- Entweder er besucht die Website des Vermieters von Lieferwagen und Kleinbussen unter www.blacksheep-van.com, Rubrik "Reservierungen", und füllt das zu diesem Zweck vorgesehene Formular aus;
- oder sich nach Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten in eine der Filialen des Netzes begeben und dem Betreiber alle erforderlichen Informationen mitteilen (Name, Vorname, Postanschrift, E-Mail-Adresse, gewünschte Daten, gewählte Optionen usw.) ;
- oder Sie rufen den Vermieter von Transportern und Kleinbussen unter folgender Nummer an: 09 51 38 88 15 und geben dem Betreiber alle erforderlichen Informationen (Name, Vorname, Postanschrift, E-Mail-Adresse, gewünschte Daten, gewählte Optionen usw.).

Abschnitt 5.03 Fahrzeuge

Der Vermieter von Transportern und Kleinbussen vermietet je nach Verfügbarkeit in der Mietstation drei verschiedene Fahrzeugtypen:

- Kleinbusse, die bis zu 9 Personen (einschließlich Erwachsene und Kinder) aufnehmen können;
- Ausgestattete Vans mit Platz für bis zu 5 Personen (einschließlich Erwachsene und Kinder);
- Ausgestattete Lieferwagen, die bis zu 6 Personen (einschließlich Erwachsene und Kinder) aufnehmen können.

Alle ausgestatteten Lieferwagen sind mit folgenden Ausstattungsmerkmalen versehen:

- Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist, insbesondere eine Warnweste, ein Warndreieck, einen Kasten mit Glühbirnen und Sicherungen (außer bei Fahrzeugen mit LED-Scheinwerfern) und einen Kanister mit 1 Liter Öl. Bei Nichtrückgabe berechnet der Vermieter von ausgestatteten Lieferwagen und Kleinbussen eine pauschale Strafe in Höhe von 40,00 € inkl. MwSt. (dreißig Euro inkl. aller Steuern) pro nicht zurückgegebenem Zubehör.
- Zubehör und Campingausrüstung zur Zubereitung einer Mahlzeit, zum Essen und zum Schlafen, wie in den technischen Daten des Fahrzeugs auf der Website www.blacksheep-van.com beschrieben.

Darüber hinaus bietet der Vermieter von Transportern und Kleinbussen dem Mieter die Möglichkeit, bei der Buchung des Fahrzeugs verschiedene Optionen zu buchen, darunter :

- Wahl von Komfortoptionen (GPS, Grill, Fahrradträger ...);
- Wahl der Servicepakete;
- Wahl des Reinigungspakets;
- Wahl der Stornierungsoption (Artikel 12 der vorliegenden AGB).

Die vollständige Liste der Optionen und die damit verbundenen Preise sind ausschließlich auf der Website www.blacksheep-van.com zu finden. Der Vermieter von Transportern und Kleinbussen behält sich das Recht vor, diese Liste jederzeit zu ändern; der Mieter wird daher gebeten, sie regelmäßig zu überprüfen.

Abschnitt 5.04 Bestätigung der Buchung

Um seine Buchung zu bestätigen, muss der Mieter eine Anzahlung gemäß Artikel 6, Abschnitt 6.02 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen leisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Mieter eine Zahlungsart für die Anzahlung wählt, die einen Postversand erfordert (Bankscheck, ANCV...), die Bestätigung der Buchung erst ab dem Zeitpunkt als gültig gilt, an dem der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen die Anzahlung ordnungsgemäß entgegengenommen hat.

Abschnitt 5.05 Bestätigung der Buchung

Sobald der Mieter seine Buchung gemäß den vorstehenden Bestimmungen bestätigt hat, sendet der Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen dem Mieter auf elektronischem Weg oder per Post (auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters) Folgendes zu:

- eine Zusammenfassung der Bestellung zur Anmietung des Fahrzeugs (gewählte Optionen, gewähltes Paket, an den Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen zu zahlender Restbetrag usw.).
- Informationen über die Bereitstellung des Fahrzeugs, insbesondere das vereinbarte Datum und den vereinbarten Ort der Fahrzeugbereitstellung
- die vollständige Liste der Dokumente, die dem Vermieter des bewirtschafteten Vans und Kleinbusses am Tag der Bereitstellung vorgelegt werden müssen.

Der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen haftet in keinem Fall für Schäden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der dem Mieter zugesandten Buchungsbestätigung oder aus der Verwendung dieses Dokuments durch Dritte entstehen.

Der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen haftet nicht für eine eventuelle Verzögerung bei der Bereitstellung des Fahrzeugs, wenn diese Verzögerung darauf zurückzuführen ist, dass die

vom Mieter übermittelten Informationen unvollständig oder ungenau sind, was der Mieter ausdrücklich akzeptiert.

Für die Befestigung von Dachgepäckträgern und Fahrradträgern sowie deren Beladung ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Im Falle einer Beschädigung, des Verlusts der Ladung oder eines Unfalls, der durch den Verlust oder das Lösen der Ladung oder des Trägers verursacht wurde, kann der Vermieter in keinem Fall haftbar gemacht werden.

Abschnitt 5.06 Widerrufsrecht

Gemäß Artikel L221-28 des Verbraucherschutzgesetzes besteht für den Mieter, der eine Fernbestellung (über das Internet oder per Telefon) aufgibt, keine Widerrufsfrist ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Buchung.

Artikel 6. Preise und Zahlungsmodalitäten

Abschnitt 6.01 Preise

Die Preise sind in Euro, HT (ohne Steuern) und TTC (inklusive aller Steuern) angegeben. Sie können jederzeit geändert werden. Der Grundpreis setzt sich aus einer Kilometerpauschale gemäß den am Tag der Buchungsbestätigung gültigen Tarifen zusammen, die dem Mieter vor der Buchung des Fahrzeugs durch den Mieter mitgeteilt werden.

Dieser Preis beinhaltet:

- Die Haftpflichtversicherung für alle Risiken im Rahmen der in Artikel 12 genannten Bestimmungen und vorbehaltlich der Zahlung der Selbstbeteiligung und der Schäden, die über den Betrag der Selbstbeteiligung hinausgehen,
- Technische Hilfe für das Fahrzeug rund um die Uhr (Pannenhilfe oder Abschleppen des Fahrzeugs, wenn es aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder eines Brandes nicht mehr fahrbereit ist);

Sie kann erhöht werden:

- die Kosten für die vom Mieter bei der Buchung gebuchten Optionen, wie hier definiert;
- den Kosten für die Verlängerung der Mietdauer, wie in den CSL aufgeführt ;
- den Kosten für die in Artikel 13 genannten Strafen, die dem Mieter gegebenenfalls bei der Rückgabe des Fahrzeugs auferlegt werden.

Dieser Preis beinhaltet nicht:

- Kraftstoff;
- Optionen (GPS, Fahrradträger...), die zum Zeitpunkt der Buchung nicht gebucht wurden ;
- eventuelle Kilometerüberschreitungen ;
- Schäden durch Glasbruch, Reifen, Dach, Unterboden und Innenraum des Fahrzeugs, Optik (Scheinwerfer, Blinker, ...), Rückspiegel, die nicht von der Versicherung übernommen werden;
- Zeitüberschreitungen, die eine vom Vermieter von Transportern und Kleinbussen festgelegte Strafe nach sich ziehen und eine zusätzliche Rechnung nach sich ziehen ;
- der Betrag der Selbstbeteiligung, der vom Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen bei Unfällen oder Schäden am Fahrzeug mit oder ohne bekannte Dritte belastet wird;
- eventuelle Park- und Autobahngebühren ;
- Kosten für die Befundung durch einen Sachverständigen ;
- Bußgelder, die der Fahrer des Fahrzeugs möglicherweise zu zahlen hat,

- Kosten für Reparaturen, die nicht von den abgeschlossenen Versicherungen übernommen werden und die den Betrag der gewählten Selbstbeteiligung übersteigen.

Abschnitt 6.02 Zahlungsmodalitäten

(a) Anzahlung

Der Mieter hat dem Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen eine Anzahlung in Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) des Gesamtmietpreises des Fahrzeugs zu leisten. Die Anzahlung erfolgt je nach gewählter Buchungsart per Überweisung, per Bank-/Kreditkarte oder per Bank-/Postscheck, der von einer französischen Bank ausgestellt wird:

- Bei einer Online-Buchung auf der Website www.blacksheep-van.com muss der Mieter die Anzahlung leisten, indem er das dafür vorgesehene sichere Zahlungsformular ausfüllt;
- Bei telefonischer Buchung kann der Mieter die Anzahlung entweder per Bank-/Kreditkarte oder durch Übersendung eines Bank-/Postschecks an den Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen an die in der Buchungsbestätigung angegebene Adresse leisten, und zwar spätestens 3 (drei) Tage nach der Buchung und/oder mindestens 7 (sieben) Tage vor der Übernahme des Fahrzeugs.

(b) Restbetrag

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13 der vorliegenden Mietbedingungen hat der Mieter den Restbetrag des Gesamtmietpreises spätestens bei Übernahme des Fahrzeugs zu zahlen. Der Restbetrag entspricht dem vom Vermieter von Transportern und Kleinbussen zum Zeitpunkt der Bestätigung der Fahrzeugreservierung festgelegten Gesamtmietpreis zuzüglich gegebenenfalls :

(c) Zahlungsmittel

Der Vermieter von ausgestatteten Lieferwagen und Kleinbussen akzeptiert die folgenden Zahlungsmittel:

- Bank-/Kreditkarte: Visa, Eurocard, Mastercard. Bei Karten, die von Banken mit Sitz außerhalb Frankreichs ausgestellt werden, muss es sich um internationale Bankkarten handeln. Debitkarten werden nicht akzeptiert.
- In Frankreich ausgestellte Bankschecks können unter bestimmten Bedingungen und nur in bestimmten Filialen angenommen werden. Der Kunde muss die Annahme im Voraus beantragen.
- ANCV-Ferienschecks, die auf den Namen des Kunden ausgestellt sind, können unter bestimmten Bedingungen und nur in bestimmten Agenturen angenommen werden. Der Kunde muss die Annahme im Voraus beantragen.
- Barzahlungen werden nur in EURO und nur in bestimmten Agenturen akzeptiert. Der Kunde muss die Annahme im Voraus beantragen. Barzahlungen können bis zu einem Höchstbetrag von 1000€ pro Vertrag vorgenommen werden.

Alle anderen Zahlungsmittel werden abgelehnt.

(d) Verspätete Zahlung

Geht die Zahlung der Rechnung nicht innerhalb von 48 Stunden nach dem Fälligkeitsdatum ein, werden auf die ausstehenden Beträge nach vorheriger Mahnung Zinsen in Höhe des anderthalbfachen gesetzlichen Zinssatzes erhoben, wobei die gesetzlichen Inkassokosten zu Lasten des Schuldners gehen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde nach einer Mahnung per Einschreiben, die innerhalb von achtundvierzig Stunden erfolglos bleibt, als Entschädigung oder Strafklausel gemäß Artikel 1231-5 des Zivilgesetzbuches einen Aufschlag in Höhe von 15 % des ausstehenden Hauptbetrages zu zahlen.

Artikel 7. Änderung des Mietvertrags

Abschnitt 7.01 Änderung durch den Mieter

(a) Änderung vor der Übernahme des Fahrzeugs

Der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen bemüht sich, Änderungswünschen des Mieters vor Übernahme des Fahrzeugs nachzukommen, soweit dies möglich ist.

Betrifft der Änderungswunsch eine Verlängerung der Mietdauer und/oder die Hinzufügung von Optionen, stellt der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen dem Mieter die zusätzlichen Beträge gemäß den finanziellen Bedingungen des Vermieters von Wohnmobilen und Kleinbussen in Rechnung.

Betrifft der Änderungsantrag die Verkürzung der Mietdauer und/oder die Stornierung einer oder mehrerer gebuchter Optionen, wird die Änderung gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen über die Stornierung behandelt.

In jedem Fall müssen die vom Mieter gewünschten Änderungen vom Vermieter der ausgestatteten Vans und Kleinbusse ausdrücklich bestätigt werden.

Die Zustimmung des Vermieters von Wohnmobilen und Kleinbussen wird durch die Zusendung einer Buchungsbestätigung an den Mieter unter den gleichen Bedingungen wie in Artikel 5, Abschnitt 5.05 oben beschrieben bestätigt. Die vom Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen in diesem Zusammenhang versandte Buchungsbestätigung ersetzt die dem Mieter zuvor gemäß Artikel 5, Abschnitt 5.05 zugesandte Buchungsbestätigung.

Lehnt der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen die Annahme der Buchung ab, so wird dem Mieter keine weitere Buchungsbestätigung zugesandt, sondern es gilt nur die vorherige.

(b) Änderungen während der Mietdauer (nach Übernahme des Fahrzeugs)

Änderungswünsche während der Mietdauer können sich nur auf eine Verlängerung der in den Mietbedingungen festgelegten Mietdauer beziehen.

Der Antrag muss vom Mieter per E-Mail an folgende Adresse gestellt werden: contact@blacksheep-van.com oder telefonisch unter +33(0)9 51 38 88 15.

Dieser Antrag gilt erst dann als vom Vermieter der ausgestatteten Lieferwagen und Kleinbusse angenommen, wenn dem Mieter eine Bestätigung der Beststellungsänderung unter denselben Bedingungen wie in Artikel 5, Abschnitt 5.05 oben genannt, zugesandt wurde. Die Bestätigung der Buchungsänderung gilt als CSL.

Im Falle einer Ablehnung durch den Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen erhält der Mieter keine Buchungsbestätigung, sondern nur die vorherige.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Mieter im Falle einer vorzeitigen Rückgabe des Fahrzeugs (entsprechend einer Verkürzung der Mietdauer) keinen Anspruch auf Rückerstattung hat, was er ausdrücklich anerkennt und akzeptiert.

Abschnitt 7.02 Änderung durch den Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen

Falls der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen die vom Mieter gemachte Buchung gemäß den in Artikel 5, Abschnitt 5.02 festgelegten Modalitäten ändern muss, verpflichtet sich der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen, den Mieter unverzüglich davon zu unterrichten. Er nimmt dann eine Anpassung des Mietpreises vor. In keinem Fall kann eine solche Änderung eine vollständige Stornierung der Buchung durch den Mieter rechtfertigen.

Artikel 8. Stornierung des Mietvertrags

Abschnitt 8.01 Stornierung durch den Mieter

- **Frist von mehr als 48 Stunden vor Abreise**

→ Die kostenlose Änderung und Verschiebung ist bis zu 48 Stunden vor der Abreise möglich: Sie führt zur Erstellung einer Gutschrift, die 12 Monate lang in allen Agenturen des Blacksheep-Netzwerks gültig ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Gutschrift als verfallen und der Betrag wird endgültig vom Vermieter der eingerichteten Vans und Minibusse eingezogen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung dieses Guthabens.

- **Frist von weniger als 48 Stunden vor der Abreise**

→ Der Mieter kann bis zu 48 Stunden vor der Abreise einen Antrag auf Änderung seiner Buchung stellen. Der Vermieter von eingerichteten Lieferwagen und Kleinbussen behält sich das Recht vor, die Buchung abzulehnen, wenn er durch die Änderung benachteiligt wird.

→ Die Übertragung einer Buchung innerhalb von weniger als 48 Stunden vor der Abreise ist nicht möglich. Sie wird als einfache Stornierung der Buchung betrachtet. Der Vermieter von eingerichteten Lieferwagen und Kleinbussen wird den Antrag dann systematisch ablehnen und es obliegt dem Mieter, zu entscheiden, ob er seine Buchung aufrechterhält oder den zugesagten Betrag verliert.

→ Bei einer Stornierung innerhalb von weniger als 48 Stunden vor der Abreise gibt es keine Gutschrift/Rückerstattung/Gewerbeabgabe: Dieser Betrag wird vom Vermieter von eingerichteten Lieferwagen und Kleinbussen eingezogen.

Abschnitt 8.02 Stornierung durch den Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen

Wenn der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen die vom Mieter vorgenommene Buchung stornieren muss, wird dem Mieter derselbe Mietvertrag zu einem anderen Termin angeboten.

Lehnt der Mieter die Stornierung ab, hat er Anspruch auf Erstattung aller bereits an den Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen gezahlten Beträge.

Ist die Stornierung auf höhere Gewalt (wie in Artikel 16 der vorliegenden Bedingungen beschrieben) zurückzuführen, hat der Mieter keinen Anspruch auf Entschädigung.

Im Rahmen einer "Bon Plan"-Reservierung (One-Way-Reservierung zu einem symbolischen Preis von 1 €) und bei Nichtverfügbarkeit des reservierten Fahrzeugs kann der Vermieter die Reservierung bis zum Tag vor der Abreise stornieren, und der Mieter hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Artikel 9. Lieferung des Fahrzeugs

Abschnitt 9.01 Datum und Ort der Lieferung des Fahrzeugs

Das Datum der Fahrzeugübergabe ist das Datum, das in der Buchungsbestätigung des Vermieters von Wohnmobilen und Kleinbussen angegeben ist. Die Bereitstellung des Fahrzeugs erfolgt in der Regel zwischen 9:30 und 18:30 Uhr in den Räumlichkeiten des Vermieters von Wohnmobilen und Kleinbussen. Diese Zeiten können je nach Mietstation variieren. Weitere Informationen finden Sie auf der Website www.blacksheep-van.com auf der Seite der Agentur.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters zum Zeitpunkt der Bestätigung der Fahrzeugbuchung und nach Bestätigung durch den Vermieter von Transportern und Kleinbussen kann die Bereitstellung jedoch an dem Ort und zu der Zeit erfolgen, die zwischen den Parteien vereinbart und in der Buchungsbestätigung angegeben wurden. In diesem Fall kann dem Mieter ein Zuschlag berechnet werden (Beispiel: Abfahrt / Rückfahrt zum nächstgelegenen Flughafen oder zum nächstgelegenen Bahnhof: 50 Euro inkl. MwSt. pro Fahrt). Der Preis für den Zuschlag kann von Agentur zu Agentur variieren. Orientieren Sie sich an dem auf der Website angegebenen Tarif.

Falls eine "blinde Abfahrt" (= Übernahme des Fahrzeugs ohne physische Anwesenheit eines Vertreters des Vermieters von Wohnmobilen und Kleinbussen) vom Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen ausdrücklich gewährt wurde, akzeptiert der Mieter vorbehaltlos das Übernahmeprotokoll (das als CPL gilt), das ihm per E-Mail im PDF-Format übermittelt wurde. Der Mieter kann keine Ansprüche geltend machen, da die Verantwortung für das Fahrzeug mit der Erstellung des geolokalisierten und mit einem Zeitstempel versehenen Protokolls durch den Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen auf den Mieter übergegangen ist. Schäden, Diebstahl oder Feuer, die zwischen der Erstellung des Protokolls (CPL) und der Übernahme des Fahrzeugs durch den Mieter auftreten können, gehen vollständig zu Lasten des Mieters.

Abschnitt 9.02 Übernahme des Fahrzeugs

Bei der Fahrzeugübernahme unterzeichnet der Mieter, ggf. vertreten durch den Fahrer, die CPLs elektronisch. Die so geleistete Unterschrift bestätigt:

- dass das zur Verfügung gestellte Fahrzeug der getätigten Buchung entspricht, dass es gesund und in gutem Betriebszustand erscheint und dass es vorgeführt wird;
- das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Fahrzeugübernahme ;
- der Vollständigkeit der in den CPLs aufgelisteten Ausstattungen und Zubehörteile ;
- der Anzahl der mit dem Fahrzeug zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme zurückgelegten Kilometer.

Dementsprechend erkennt der Mieter an und akzeptiert, dass die unterzeichneten CPLs als "Übernahmeprotokoll des Fahrzeugs" gelten. Bei eventuellen Vorbehalten zum Zustand des Fahrzeugs müssen diese unbedingt schriftlich festgehalten werden, wobei der Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen und der Mieter (oder der Fahrer) einander widersprechen müssen. Andernfalls kann sich der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeugs nicht auf diese Mängel berufen. Die Übernahme des Fahrzeugs durch den Mieter (oder den Fahrer) führt systematisch zur Übertragung der rechtlichen Obhut über das Fahrzeug.

Sollte der Mieter (oder der Fahrer) das Fahrzeug übernehmen, ohne die CPLs zu unterzeichnen, ist der Mieter (oder der Fahrer) verpflichtet, die CPLs zu unterzeichnen:

- das Fahrzeug als mit der Buchungsbestätigung des Vermieters von Wohnmobilen und Kleinbussen übereinstimmend betrachtet wird und der Mieter sich später nicht mehr auf die Nichtkonformität des Fahrzeugs berufen kann, um den Mietvertrag ganz oder teilweise in Frage zu stellen; und
- das Datum und die Uhrzeit des Übergangs der rechtlichen Obhut über das Fahrzeug den Angaben in der vom Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen ausgestellten

Buchungsbestätigung entsprechen, die in den Mietbedingungen wiedergegeben sind, sofern der Mieter nichts anderes nachweist.

Abschnitt 9.03 Vorzulegende Unterlagen

Am Tag der Übernahme muss der Mieter (oder der Fahrer, wenn er nicht mit dem Mieter identisch ist, oder die Fahrer, wenn es sich um mehrere Fahrer handelt) dem Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen folgende Dokumente vorlegen:

- Ein gültiger Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass);
- Führerschein, der gemäß den Bestimmungen in Artikel 5.01 gültig ist.
- Kreditkartenabdruck oder Kautionscheck (nur von einer französischen Bank ausgestellter Scheck / Kautionscheck, der nur in Agenturen akzeptiert wird, die aus Frankreich ausreisen, einschließlich der französischen Überseegebiete), wie in Artikel 9, Abschnitt 9.04 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert. Die Kautionszahlung kann per E-Mail oder Telefon im Voraus bezahlt werden.

Die Nichtvorlage eines dieser Dokumente gilt als Stornierung der Buchung durch den Mieter und hat die in Artikel 8, Abschnitt 8.01 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Konsequenzen zur Folge.

Abschnitt 9.04 Kautionszahlung

Die Kautionszahlung beträgt 2500€ inkl. MwSt. und kann je nach gebuchtem Servicepaket variieren.

Wenn die Abfahrtsstelle dies akzeptiert und spätestens bei der Übernahme des Fahrzeugs übergibt der Fahrer dem Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen einen auf BLACKSHEEP ausgestellten Bank- oder Postscheck, der als Kautionszahlung gilt. Der Scheck muss französisch sein und bei einer französischen Bank eingelöst werden können. Dieser Betrag kann je nach den vom Kunden gewählten Dienstleistungen und Paketen reduziert werden.

Die Kautionszahlung kann auch durch Abdruck einer Kreditkarte (nur Mastercard oder Visa) nach Ermessen des Vermieters von Wohnmobilen verlangt werden. Wenn der Kreditkartenabdruck nicht akzeptiert wird, behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter die Vermietung zu verweigern. Der Abdruck kann im Voraus telefonisch oder per E-Mail angefordert werden.

Diese Kautionszahlung soll den Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen absichern:

- von der finanziellen Haftung, die der Mieter im Falle von Schäden am Fahrzeug, die nicht durch den abgeschlossenen Versicherungsvertrag gedeckt sind, oder im Falle eines Diebstahls schulden könnte.
- sonstige vom Vermieter von Transportern und Kleinbussen in Rechnung gestellte Kosten, die der Mieter nicht beglichen hat.

Die Kautionszahlung kann unter keinen Umständen für eine Verlängerung des Mietverhältnisses verwendet werden.

Sollten die dem Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen aufgrund des Mieters verbleibenden Beträge die Höhe der Kautionszahlung übersteigen, muss der Mieter die Zahlung sofort oder, wenn diese nicht sofort beziffert werden kann, nach Vorlage aller Belege auf jede ihm beliebige Weise leisten.

Im Falle eines Unfalls oder einer Kollision mit Unfallprotokoll wird die Kautionszahlung vom Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen in voller Höhe einbehalten, bis ein Schreiben der Versicherung eingeht, aus dem hervorgeht, ob der Mieter haftbar ist oder nicht, oder bis ein Kostenvoranschlag für die Instandsetzungsarbeiten eingeht.

Der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen behält sich das Recht vor, die Kautions bis zu 15 Tage nach Beendigung des Mietverhältnisses einzubehalten, um sich gegen eine eventuelle Beschädigung des Fahrzeugs abzusichern, die bei der Rückgabe des Fahrzeugs nicht gemeldet wurde.

Abschnitt 9.05 Zusätzliche Fahrer

Nur der/die in den CPLs genannte(n) Fahrer ist/sind berechtigt, das Fahrzeug zu fahren.

Im Falle von Schäden am Fahrzeug, die während der Fahrt durch einen nicht in den CPLs genannten Fahrer verursacht werden, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen für alle Schäden zu entschädigen, die dem Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen durch den genannten Fahrer entstehen (einschließlich Schäden am Fahrzeug zuzüglich der Kosten und Gebühren für die Stilllegung des Fahrzeugs).

Artikel 10. Nutzung des Fahrzeugs

Abschnitt 10.01 Nutzung und Wartung des Fahrzeugs

Der Mieter (oder Fahrer) erkennt an, dass er vom Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen die vom Fahrzeughersteller herausgegebenen Handbücher und/oder Leitfäden zur Nutzung und Wartung des Fahrzeugs erhalten hat. Der Kunde verpflichtet sich, die darin enthaltenen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere muss er je nach Anzahl der gefahrenen Kilometer die Kontrollen durchführen, die für die Nutzung des Fahrzeugs erforderlich sind (Öl- und Wasserstand, Reifendruck und -abnutzung usw.).

In diesem Zusammenhang ist es seine Pflicht, alle Signale der Warnleuchten auf dem Armaturenbrett des Fahrzeugs zu beachten und gegebenenfalls alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und in jedem Fall den Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen so schnell wie möglich zu informieren, es sei denn, er muss die finanziellen Folgen einer verspäteten Informationsübermittlung tragen. Der Mieter (oder Fahrer) verpflichtet sich außerdem, das Fahrzeug unter normalen Bedingungen als guter Familienvater zu nutzen und es in gutem Betriebs- und Präsentationszustand zu halten. Sofern nicht anders vereinbart, darf das Fahrzeug nur auf befahrbaren, für den Verkehr geöffneten Straßen benutzt werden (das Überqueren von überfluteten Flüssen ist verboten). Der Mieter (oder der Fahrer) darf mit dem Fahrzeug nicht an Rallyes, Rennen, Geschwindigkeitstests oder anderen Veranstaltungen teilnehmen. Er darf das Fahrzeug auch nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters von Transportern und Kleinbussen abschleppen. Der Mieter (oder der Fahrer) darf das Fahrzeug nicht zu Test- oder Versuchszwecken verwenden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der Mieter (oder Fahrer) das Fahrzeug weder untervermieten noch für die entgeltliche Beförderung von Fahrgästen oder für Kurierdienste nutzen. Der Mieter (oder Fahrer) darf nur vorsichtig und niemals übermüdet fahren und darf im Fahrzeug nicht rauchen. Der Mieter verpflichtet sich, den Innentisch und das Tischbein während der Fahrt im Kofferraum zu verstauen. Der Mieter verpflichtet sich, die 12-Volt-Kühlbox bei längeren Standzeiten des Fahrzeugs auszuschalten. Falls das Fahrzeug aufgrund einer schwachen Batterie nicht wieder gestartet werden kann, kann der Vermieter von Transportern und Kleinbussen nicht haftbar gemacht werden. Das Fahrzeug darf nicht mit Salzwasser in Berührung kommen. Das Fahrzeug muss während der Parkdauer abgeschlossen sein und die persönlichen Gegenstände müssen in den dafür vorgesehenen Kisten und Staufächern aufbewahrt werden. Es wird empfohlen, nicht mit Haustieren zu reisen.

Die Option Endreinigung kann nicht zum Mietvertrag hinzugefügt werden, wenn der Kunde sein Haustier mitbringt.

Abschnitt 10.02 Borddokumente

Der Mieter (oder Fahrer) verpflichtet sich, alle Borddokumente, einschließlich der Kopie des Fahrzeugscheins und der Kopie der grünen Versicherungskarte, in gutem Zustand zu halten.

Abschnitt 10.03 Verlassen des Hoheitsgebiets

Der Mieter (oder der Fahrer) ist berechtigt, das Fahrzeug außerhalb des Hoheitsgebiets des französischen Mutterlandes zu bewegen. In jedem Fall darf das Fahrzeug nicht außerhalb der Europäischen Union verkehren. Andernfalls bleibt der Mieter (oder der Fahrer) allein verantwortlich für die Folgen, die sich daraus ergeben können, insbesondere bei Nichteinhaltung der örtlichen Vorschriften, und verpflichtet sich, den Vermieter von Transportern und Kleinbussen für alle daraus entstehenden Schäden zu entschädigen.

Abschnitt 10.04 Verfolgung des Fahrzeugs durch GPS-Tracker

Die Fahrzeuge des Vermieters von Wohnmobilen und Kleinbussen und seiner Partner können während der gesamten Mietdauer per GPS verfolgt werden.

Artikel 11. Eigentum am Fahrzeug

Abschnitt 11.01 Rechtliche Verwahrung des Fahrzeugs

Mit der Übernahme des Fahrzeugs wird der Mieter (oder Fahrer) dessen alleiniger Verwahrer und übernimmt gemäß Artikel 1384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die alleinige Verantwortung für das Fahrzeug. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Mieter (oder Fahrer), das Fahrzeug normal zu nutzen. Als anormale Nutzung des Fahrzeugs gelten insbesondere:

- die nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Fahrzeugs (falscher Kraftstoff, Kupplungsbruch aufgrund unsachgemäßer Nutzung, Fehleinschätzung der Fahrzeugumrisse usw.) ;
- Änderung der technischen Eigenschaften des Fahrzeugs ;
- Fahren außerhalb von befahrbaren Straßen ;
- Fahren unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln, Drogen oder Suchtstoffen, die nicht ärztlich verordnet wurden;
- Nutzung des Fahrzeugs mit einer Überzahl an Passagieren, wobei die im Fahrzeugschein angegebene Anzahl an Sitzplätzen (in Übereinstimmung mit der Anzahl der Sicherheitsgurte) und die im Mietvertrag angegebene Anzahl an Sitzplätzen einzuhalten sind;
- Nutzung des Fahrzeugs unter Überschreitung des im Fahrzeugschein angegebenen zulässigen Höchstgewichts;
- Untervermietung des Fahrzeugs an Dritte.

Der Mieter (oder der Fahrer) darf das Fahrzeug nicht in irgendeiner Weise entwenden. In seiner Eigenschaft als Verwahrer trägt der Mieter die direkten oder indirekten Folgen aller Ereignisse, die während der Mietzeit eintreten, unabhängig davon, ob sie durch eine Versicherung gedeckt sind oder nicht, und die seine Haftung gegenüber Dritten in Frage stellen und/oder das Fahrzeug zum Stillstand bringen. Seine Haftung erstreckt sich auch auf die Folgen von Ereignissen, die während der Mietdauer entstanden sind, deren Schaden sich aber erst nach der Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter des Transporters und des Kleinbusses herausstellt.

Abschnitt 11.02 Pfändungen und Klagen von Dritten

Das Mietfahrzeug bleibt das alleinige Eigentum des Vermieters von Wohnmobilen und Kleinbussen. Der Mieter erwirbt keine Eigentumsrechte an Teilen, Zubehör, Ausrüstungen und Einrichtungen des Fahrzeugs. Falls erforderlich, verpflichtet sich der Mieter, dieses Eigentumsrecht unter allen Umständen, mit allen rechtlichen Mitteln und auf seine alleinigen Kosten von Dritten durchsetzen zu lassen. Im Falle einer Pfändung, einer versuchten Pfändung, einer Beschlagnahme oder einer Konfiszierung des Fahrzeugs ist der Mieter insbesondere verpflichtet:

- den Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen;
- jeden Protest zu erheben und alle Vorkehrungen zu treffen, um das Eigentumsrecht des Vermieters von eingerichteten Lieferwagen und Kleinbussen bekannt zu machen; und,
- auf seine Kosten die Aufhebung jeder Pfändung zu erwirken, unbeschadet der dem Vermieter des bewirtschafteten Lieferwagens und Kleinbusses vorbehaltenen Klage auf Geltendmachung von Ansprüchen.

Artikel 12. Versicherungen und Stornierungsoption

Abschnitt 12.01 Stornierungsoption

Der Mieter muss die in Artikel 8.01 beschriebenen Modalitäten einhalten.

Abschnitt 12.02 Vollkaskoversicherung

Die Fahrzeuge des Vermieters von Wohnmobilen und Kleinbussen sind gegen alle Risiken versichert, auf wessen Rechnung auch immer.

Ein Exemplar der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen dieses Versicherungsvertrags wird dem Mieter auf erstes Verlangen ausgehändigt.

Die Garantie gilt unter den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen und insbesondere für folgende Risiken:

- Haftpflichtversicherung ohne Begrenzung des Betrags;
- Diebstahl, versuchter Diebstahl, Vandalismus und Feuer mit einer Selbstbeteiligung von 2.400 EUR (inkl. MwSt.).
- Naturkatastrophen
- Allunfallschäden am Fahrzeug mit einer Selbstbeteiligung von 2.400 Euro inkl. MwSt. pro Schaden,
- pauschaler Zusatzschutz des Fahrers und der Passagiere.

Fahrlässigkeit des Mieters wird in keinem Fall von der Versicherung des Vermieters oder den angebotenen Zusatzpaketen abgedeckt. Nicht gedeckt sind Fahrlässigkeiten wie: falsches Betanken, Einfüllen von Kraftstoff in den Wassertank, ein geschlossenes Fahrzeug mit steckendem Schlüssel,

Das Fahrzeug ist nur für die in den CPLs angegebene Mietdauer versichert.

Nach Ablauf dieser Frist und sofern die Verlängerung der Mietdauer nicht gemäß den in Artikel 5.1 enthaltenen Bestimmungen schriftlich vom Vermieter des Transporters und des Kleinbusses akzeptiert wurde, haftet der Mieter allein für die am Fahrzeug verursachten und/oder erlittenen Schäden.

Abschnitt 12.03 Selbstbehalt und Rückkauf des Selbstbehalts

Die Selbstbeteiligung ist der Betrag, der in allen Fällen, in denen die Versicherung in Anspruch genommen wird, vom Mieter zu zahlen ist. Die Selbstbeteiligung beträgt 2400€ und gilt pro Schadensfall.

Sie ist nicht zu verwechseln mit dem Betrag oder den Beträgen, die der Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen sich das Recht vorbehält, vom Mieter im Falle eines Schadens, der nicht von der Versicherung übernommen wird, zu fordern.

Ein "Rückkauf der Selbstbeteiligung" kann bei der Buchung oder am Tag der Abreise abgeschlossen werden. Mit dieser Option wird die finanzielle Verantwortung des Mieters für die Versicherungselbstbeteiligung von 2400 (zweitausendvierhundert) Euro inkl. Steuern auf 600 (sechshundert) Euro inkl. Steuern oder 0 (null) Euro gesenkt, je nachdem, welches Servicepaket Sie gewählt haben.

Da die "Oberteile" und "Unterteile" sowie der Innenraum des Fahrzeugs nicht von der Versicherung gedeckt sind, ist ihre Instandsetzung nicht auf die Selbstbeteiligung beschränkt, auch nicht im Falle einer eventuell vom Mieter abgeschlossenen Selbstbeteiligungsrückkaufvereinbarung.

Abschnitt 12.04 Hilfeleistung

Hinweis: Die Bedingungen für die Assistance können in La Réunion (Überseegebiete) unterschiedlich und je nach Einsatzland spezifisch sein.

Der Mieter hat Anspruch auf eine 24/7-Assistance, die das Fahrzeug und die beförderten Personen im Falle einer mechanischen Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls, eines Brandes oder einer schweren Körperverletzung in Europa betreut.

Hinweis: Die Assistance muss über jede Intervention oder Kostenübernahme informiert sein und diese bestätigt haben, unabhängig davon, um welche Intervention es sich handelt.

Sie deckt :

- die Kosten für das Abschleppen bis zur nächstgelegenen Werkstatt des Fahrzeughändlers
- die Beförderung (Rückkehr zum Wohnsitz des Passagiers): Mietwagen, Zug oder Flugzeug in der Economy-Klasse, Taxi bis zu einer Entfernung von 100 km;
- Übernahme der Kosten für Hotel + Frühstück in Höhe von 80 Euro pro Nacht (1 Nacht in Frankreich und maximal 3 Nächte im Ausland);
- und ggf. die Kosten für die Rückführung des Fahrzeugs und der beförderten Personen zum Ausgangspunkt der Anmietung.

Diese Hilfeleistung gilt in allen in Artikel 10.3 genannten Ländern, in denen das Fahrzeug zugelassen ist. Der Mieter (oder der Fahrer des Fahrzeugs) trägt alle Kosten für die Hilfeleistung, die aufgrund eines vom Mieter (oder dem Fahrer des Fahrzeugs) zu verantwortenden Vorfalls entstehen könnten.

Abschnitt 12.05 Pflichten im Schadensfall

Unter Androhung des Ausschlusses von der Versicherung verpflichtet sich der Mieter, :

- dem Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen und den Polizeibehörden unverzüglich jeden Unfall, Diebstahl oder Brand, auch wenn dieser nur einen Teil des Fahrzeugs betrifft, zu melden;
- den Unfallbericht innerhalb von 72 Stunden nach dem Unfall direkt an den Versicherer zu senden, dessen Kontaktdaten in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs angegeben sind, und eine Kopie an den Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen an die im Kopf dieser Bedingungen angegebene Adresse zu senden.

- in seiner Erklärung die Umstände, das Datum, den Ort und die Uhrzeit des Unfalls, den Namen und die Adresse der Zeugen, die Fahrzeugnummer des beteiligten Dritten, den Namen seiner Versicherungsgesellschaft und die Nummer seiner Versicherungspolice angeben;
- Fügen Sie dieser Erklärung alle Berichte der Polizei, der Gendarmerie oder des Gerichtsvollziehers bei, sofern solche erstellt wurden;
- in keinem Fall die Verantwortung für den Unfall übernehmen oder mit Dritten über den Unfall verhandeln oder einen Vergleich schließen;
- dem Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen alle Mitteilungen, Briefe, Vorladungen, Vorladungen, außergerichtlichen Schriftstücke sowie alle Verfahrensunterlagen zukommen zu lassen, die an ihn gerichtet sind.

Im Falle eines Diebstahls, versuchten Diebstahls oder Vandalismus muss der Mieter innerhalb von 48 Stunden bei der örtlichen Polizei oder Gendarmerie Anzeige erstatten und Anzeige erstatten. Der Mieter muss dem Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen das Original der Strafanzeige übermitteln und eine Kopie davon aufbewahren. Der Mieter muss dem Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen so schnell wie möglich alle Fahrzeugdokumente und die Fahrzeugschlüssel zurückgeben. Die Nichtrückgabe der Fahrzeugschlüssel führt automatisch zum Verlust des Diebstahlschutzes und zur Berechnung des gesamten Fahrzeugwerts, der Sachverständigenkosten und der Bearbeitungsgebühren. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen wird der Mieter in vollem Umfang haftbar gemacht, und der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte gegen den Mieter einzuleiten.

Der Vermieter von Wohnwagen und Kleinbussen behält sich das Recht vor, seine Versicherung zur Deckung eines Schadens in Anspruch zu nehmen oder nicht.

Abschnitt 12.06 Ausschlüsse

Im Rahmen von Beschädigungen der Innenausstattung haftet der Mieter finanziell. Die geltende Selbstbeteiligung von 2400€ (inkl. MwSt.) kann je nach gebuchtem Servicepaket reduziert werden.

Frostschäden und Schäden an persönlichen Gegenständen oder Effekten sind in keinem Fall durch die Versicherung des Vermieters von Wohnmobilen und Kleinbussen gedeckt. Alle Kosten, die durch solche Reparaturen entstehen, sind vom Mieter zu tragen, auch im Falle einer Rückerstattung der Selbstbeteiligung.

Abschnitt 12.07 Verfall der Garantie

Der Mieter verliert in den folgenden Fällen sofort den Anspruch auf alle Versicherungen oder Garantien:

- Nichteinhaltung der hierin enthaltenen Bestimmungen und insbesondere der in Artikel 8.1 und 9.1 enthaltenen Bestimmungen;
- Betrug durch den Mieter: falsche Angaben des Mieters, Betrugsversuch, schwerer Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung oder jedes andere vorsätzlich begangene Vergehen im Rahmen einer absichtlichen Handlung, Selbstmordversuch oder zu jedem anderen rechtswidrigen Zweck.
- In allen Fällen, in denen die Garantie ausgeschlossen ist, wie in den "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMENSKRAFTFAHRZEUGVERSICHERUNGEN FÜR MIETFAHRZEUGE" dargelegt.

Abschnitt 12.08 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden und Kosten, die dem Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl des Fahrzeugs, seiner Ausrüstung oder seines Zubehörs während der Mietdauer entstehen und die nicht durch die abgeschlossene Versicherung gedeckt sind, deren Bedingungen in Artikel 12 der vorliegenden Mietbedingungen sowie in den Besonderen Bedingungen und den "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR MIETFAHRZEUGE" aufgeführt sind.

Im Falle eines verschuldeten Unfalls, bei dem das Fahrzeug schwer beschädigt oder länger als 3 (drei) Tage außer Betrieb gesetzt wird, behält sich der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen das Recht vor, den Mietvertrag ohne Rückerstattung oder Entschädigung für die verbleibenden Miettage zu kündigen.

Im Falle einer selbstverschuldeten Beschädigung des Fahrzeugs, die einen Werkstattaufenthalt zur Folge hat, berechnet der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen die Dauer des Werkstattaufenthalts als Miettag gemäß der zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten geltenden Preisliste.

Außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% des Reparaturbetrags (inkl. MwSt.) berechnet.

Im Falle eines Diebstahls des Fahrzeugs oder einer Beschädigung des Fahrzeugs durch das Verschulden des Mieters oder in Ermangelung eines identifizierten Dritten muss der Mieter den Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen in Höhe des tatsächlich erlittenen Schadens entschädigen (durch Kostenvoranschlag geschätzter Betrag für die Reparatur, Zeitwert des Fahrzeugs, Standkosten, Bearbeitungsgebühren usw.), da die abgeschlossene Versicherung nicht in Anspruch genommen werden sollte.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses wird dem Mieter im Falle eines Schadens oder Diebstahls ein Betrag in Höhe der Kautions in Rechnung gestellt.

Übersteigt der vom Mieter zu tragende Schadensbetrag diesen Betrag, wird dem Mieter eine Rechnung über den Differenzbetrag zugestellt, die sofort zu begleichen ist.

Wenn der Mieter seine eigene Versicherung mit der Deckung seiner Haftung für Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs beauftragt, ermächtigt er den Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen ausdrücklich, direkt mit seiner Versicherung eine gütliche Einigung über die Entschädigung auszuhandeln und abzuschließen und stimmt zu, dass alle im Zusammenhang mit einem solchen Verlust oder einer solchen Beschädigung gezahlten Beträge direkt an den Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen gezahlt werden.

Artikel 13. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung

Gemäß Artikel L.121-2 der Straßenverkehrsordnung ist der Fahrer des Fahrzeugs persönlich für alle Bußgelder und Strafzettel im Zusammenhang mit Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen die in Europa geltende Straßenverkehrsordnung (Falschparken, Entrichtung von Mautgebühren usw.) verantwortlich. Bußgelder sind vom Fahrer des Fahrzeugs direkt an die örtlichen Behörden zu zahlen. Falls keine direkte und sofortige Zahlung erfolgt und der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen einen Bußgeldbescheid mit erhöhtem Bußgeld erhält, teilt er den zuständigen Behörden die Identität und die Kontaktdaten des Mieters mit.

Darüber hinaus schuldet der Mieter dem Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen einen Pauschalbetrag von 20 EUR (zwanzig EUR einschließlich aller Steuern) pro Strafzettel als Verwaltungskosten.

Artikel 14. Rückgabe des Fahrzeugs

Die Rückgabe bezieht sich auf jeden aus irgendeinem Grund abgelaufenen Mietvertrag.

Section 14.01 Return date and time

Abschnitt 14.01 Datum und Uhrzeit der Rückgabe

Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt unter der Verantwortung und auf Kosten des Mieters ausschließlich in den Niederlassungen des Vermieters zu den in der CPL oder gegebenenfalls in der CSL vereinbarten Zeiten und Terminen und in jedem Fall während der Öffnungszeiten der Geschäftsräume des Vermieters, d.h. von Montag bis Freitag von 9:30 Uhr bis 18:30 Uhr und am Samstagvormittag nach Vereinbarung (diese Zeiten können von Niederlassung zu Niederlassung variieren. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Agentur). Im Falle einer Verspätung verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter unverzüglich zu informieren.

Kann das Fahrzeug nicht während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des Vermieters zurückgegeben werden, behält der Mieter das Fahrzeug und muss sich am nächsten Tag, an dem die Geschäftsstelle geöffnet ist, während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des Vermieters in der Geschäftsstelle des Vermieters melden. In diesem Fall behält sich Rent a van and minibus das Recht vor, dem Mieter pro Stunde Verspätung einen Pauschalbetrag von 20,00 € (zwanzig Euro inklusive aller Steuern) zu berechnen.

Wird das Fahrzeug nicht zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, ohne dass der Vermieter von umgebauten Transportern und Kleinbussen vorher benachrichtigt wurde, wird dem Mieter eine Entschädigung in Höhe von 40,00 € (einschließlich MwSt.) pro Stunde Verspätung in Rechnung gestellt, unbeschadet der Möglichkeit des Vermieters von umgebauten Transportern und Kleinbussen, bei den zuständigen Behörden rechtliche Schritte gegen den Mieter einzuleiten.

Sonderfälle von genehmigten Rückgaben außerhalb der Öffnungszeiten des Betriebsgeländes:

→ Falls eine "blinde" Rückgabe (= Rückgabe des Fahrzeugs ohne physische Anwesenheit eines Vertreters des Vermieters von umgebauten Transportern und Kleinbussen) vom Vermieter von umgebauten Transportern und Kleinbussen ausdrücklich genehmigt wurde, erkennt der Mieter an, dass das Fahrzeug bis zum nächsten Tag, an dem der Betrieb geöffnet ist, unter seiner vollen Verantwortung bleibt. In diesem Fall muss der Mieter das angegebene Verfahren genau befolgen und dafür sorgen, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß geparkt und gesichert ist. Etwaige Schäden, Diebstähle oder Brände, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlassens durch den Mieter und der Wiedereröffnung des Geländes auftreten, gehen vollständig zu Lasten des Mieters.

Das Übergabeprotokoll wird bei Wiedereröffnung der Räumlichkeiten erstellt und dem Mieter per E-Mail im PDF-Format zugesandt. Der Mieter akzeptiert die Rückgabe der Einrichtungsgegenstände ohne Vorbehalt.

Wenn der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen einen Schaden, fehlende Teile oder eine Verletzung der Pflichten des Mieters feststellt, stellt der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen dem Mieter eine entsprechende Rechnung aus.

→ Falls eine "verspätete Rückgabe" vom Vermieter der ausgestatteten Lieferwagen und Minibusse ausdrücklich genehmigt wurde, wird dem Mieter eine Gebühr für verspätete Rückgabe in Höhe von 25 Euro inkl. MwSt. in Rechnung gestellt (die Höhe und die Bedingungen können von Agentur zu Agentur variieren. Bitte beachten Sie die Preisliste und Informationen auf der Internetseite der jeweiligen Agentur).

Abschnitt 14.02 Zustand des Fahrzeugs

Das Fahrzeug muss in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem es sich bei der Übernahme durch den Mieter befand. Es wird eine kontradiktorische Prüfung des offensichtlichen Zustands des Fahrzeugs durchgeführt und mit dem Zustand verglichen, der zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Fahrzeugschein angegeben war. Ein Rückgabeprotokoll wird von den Parteien unterzeichnet. Weicht der sichtbare Zustand des Fahrzeugs bei der Rückgabe von dem bei der Übernahme festgestellten Zustand ab, stellt der Vermieter von Transportern und Kleinbussen dem Mieter die festgestellten Schäden in Rechnung.

Wenn der Mieter nicht bereit (oder nicht in der Lage, z. B. im Fall einer "blinden" Rückgabe des Fahrzeugs) ist, diese kontradiktorische Kontrolle durchzuführen, so obliegt es dem Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen, diese allein durchzuführen; der Mieter akzeptiert folglich die vom Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen vorgenommenen Feststellungen sowie die daraus resultierende Rechnungsstellung.

Wird das Fahrzeug nicht in einwandfreiem Zustand (innen und außen) zurückgegeben, wird dem Mieter eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € inkl. MwSt. (einhundertfünfzig Euro inkl. aller Steuern) in Rechnung gestellt. Wenn der Mieter eine Reinigungspauschale gebucht hat, kann im Falle eines Missbrauchs ebenfalls ein Betrag von 150 Euro (einhundertfünfzig Euro inkl. Steuern) berechnet werden.

Außerdem kann eine nicht entleerte/nicht gereinigte chemische Toilette zu einer Berechnung in Höhe einer Endreinigung führen, d. h. 150 Euro inkl. MwSt. (einhundertfünfzig Euro inkl. aller Steuern). Der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen behält sich das Recht vor, das Fahrzeug nach der Rückgabe von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen. In diesem Fall ist der Bericht des Sachverständigen zwischen den Parteien maßgeblich, außer im Falle eines Gegengutachtens, das dem Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt des vom Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen angeforderten Sachverständigenberichts ordnungsgemäß mitgeteilt wurde.

Die Kosten des Gutachtens gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers.

Wird innerhalb von 15 Tagen nach Rückgabe des Fahrzeugs eine Anomalie festgestellt, behält sich der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen das Recht vor, den Mieter zur Verantwortung zu ziehen.

Abschnitt 14.03 Ausrüstungen/Zubehör

Gemäß den Bestimmungen in Artikel 5.03 stellt der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen dem Mieter als Vertragsstrafe jede kaputte, verlorene und/oder nicht ersetzte Ausrüstung oder jedes Zubehör gemäß der geltenden Tabelle in Rechnung, die vom Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen erstellt wird und auf einfache Anfrage beim Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen erhältlich ist. Die Preisliste, die in der Agentur ausgehängt wird und auf einfache Anfrage erhältlich ist, kann jederzeit vom Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen aktualisiert werden. Elemente, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, werden zum tatsächlichen Wert (gemäß Lieferantenrechnung) + 10 (zehn) Euro in Rechnung gestellt.

Abschnitt 14.04 Kraftstoff

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank zur Verfügung gestellt. Es muss daher mit vollem Kraftstofftank zurückgegeben werden. Andernfalls stellt der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen dem Mieter die Kosten für den fehlenden Kraftstoff zu dem am Tag der Rückgabe geltenden Tarif in Rechnung, zuzüglich eines Pauschalbetrags von 20,00 € inkl. MwSt. (zwanzig Euro inkl. aller Steuern), der den Leistungen im Zusammenhang mit dem vom Vermieter von

Wohnmobilen und Kleinbussen durchgeführten Auffüllen des Tanks entspricht. Um die Kosten für den fehlenden Kraftstoff zu ermitteln, schätzt der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen den während der Mietdauer verbrauchten Kraftstoff anhand der Tankanzeige und setzt ihn in Relation zum Tankinhalt des Fahrzeugs (gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers).

Abschnitt 14.05 Reifen

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit Reifen zur Verfügung gestellt, deren Zustand und Anzahl den geltenden Vorschriften entsprechen. Bei Beschädigung eines Reifens aus anderen Gründen als normalem Verschleiß oder versteckten Mängeln kann der Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen, sofern der Mieter den Reifen nicht auf seine Kosten durch einen Reifen derselben Größe, desselben Typs und derselben Marke ersetzt hat, diesen dem Mieter in Rechnung stellen.

Wenn der Mieter jedoch einen Service zur Übernahme der Kosten für den Ersatz des platten Rades abgeschlossen hat, wird ihm die Reparatur oder der Ersatz des Reifens nicht in Rechnung gestellt, sofern der defekte Reifen an den Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen zurückgegeben wird. Bitte beachten Sie, dass nur die Kosten für den Reifenersatz oder die Reparatur des Reifens von unserer "Pannerversicherung" gedeckt sind (nicht gedeckt sind daher: Abschleppen, Assistance, Hotelübernachtung, Ersatzfahrzeug, ...).

Abschnitt 14.06 Rückgabe der Fahrzeugdokumente

Der Mieter muss dem Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen alle Dokumente zurückgeben, die ihm bei der Übernahme des Fahrzeugs zur Verfügung gestellt wurden (Fahrzeugschein, grüne Versicherungskarte, Wartungshandbücher usw.). Werden diese Dokumente nicht zurückgegeben und/oder nicht ersetzt, ist der Vermieter von Lieferwagen und Kleinbussen berechtigt, dem Mieter eine Pauschale von 40,00 € inkl. Steuern (vierzig Euro inkl. Steuern) für die Beschaffung von Duplikaten und/oder Ersatzdokumenten in Rechnung zu stellen.

Abschnitt 14.07 Kilometerstand

Die Grundgebühr für die Anmietung umfasst eine in den CPL festgelegte Kilometerpauschale. Der Kilometerzähler des Fahrzeugs wird abgelesen und mit dem Kilometerzählerstand zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme verglichen, der in den Mietbedingungen festgehalten ist. Bei Überschreitung der Kilometerpauschale stellt der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen dem Mieter 0,40 € (vierhundert Euro inkl. Steuern) pro zusätzlichem Kilometer in Rechnung.

Wird eine Fehlfunktion des Kilometerzählers des Fahrzeugs festgestellt, die auf betrügerische Handlungen des Mieters zurückzuführen ist, stellt der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen dem Mieter 400 (vierhundert) Kilometer pro Tag in Rechnung.

Abschnitt 14.08 Rechnungsstellung

Der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen stellt dem Mieter (oder dem Fahrer des Fahrzeugs) bei Rückgabe des Fahrzeugs eine Rechnung über alle in den vorstehenden Abschnitten 13.1 bis 14.7 genannten Posten sowie gegebenenfalls über den vom Mieter aufgrund der CSL zu zahlenden Zusatzpreis. Dieser Betrag ist vom Mieter (oder dem Fahrer des Fahrzeugs) sofort zu zahlen.

Falls bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Gutachten erforderlich ist, verfügt der Vermieter von Wohnmobilen über eine zusätzliche Frist von einem Monat (30 Kalendertage), um die Rechnung zu erstellen.

Artikel 15. RECHTE DER PERSONEN

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten beruht auf der Zustimmung des Kunden, die beim Abschluss eines Abonnements durch ein anzukreuzendes Kästchen verkörpert wird. Gemäß dem französischen Datenschutzgesetz (Loi Informatique et Libertés) vom 6. Januar 1978 und der Europäischen Datenschutzverordnung (DSGVO) 2016/679/EU vom 27. April 2016 hat der Kunde ein Recht auf Zugang, Widerspruch, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Übertragbarkeit und auf Widerruf seiner Zustimmung zur Verarbeitung der ihn betreffenden Daten. Diese Rechte können per E-Mail an: contact@blacksheep-van.com ausgeübt werden.

Die Kunden haben das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der CNIL: <https://www.cnil.fr>.

Gemäß Artikel L.223-2 des Verbraucherschutzgesetzes wird der Kunde darüber informiert, dass er die Möglichkeit hat, sich auf Wunsch in eine Widerspruchsliste gegen Telefonwerbung einzutragen, die auf der Internetseite www.bloctel.gouv.fr verfügbar ist.

Artikel 16. Höhere Gewalt

Der Vermieter von eingerichteten Lieferwagen und Kleinbussen behält sich das Recht vor, ohne finanzielle Nachteile für den Vermieter jede Buchung zu stornieren, wenn er aufgrund höherer Gewalt oder zufälliger Ereignisse dazu gezwungen ist, wie z. B. Streik, Feuer, Wasserschäden, Unmöglichkeit des Zugangs, Entscheidungen von Behörden, tropische Stürme, Zyklone, verunfallte oder defekte Fahrzeuge etc.

Artikel 17. Haftung

Der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen haftet nicht für Verluste oder Schäden an Eigentum oder Personen, die durch ein Fahrzeug verursacht werden, das sich in der rechtlichen Obhut des Mieters befindet, außer im Falle von Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit seinerseits oder einer anderen Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden AGB. Der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden wie verpasste Zug-, Schiffs- oder Flugreisen. Der Vermieter von Wohnmobilen und Kleinbussen haftet gegenüber dem Mieter oder Fahrer in keinem Fall für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen, die während der Dauer des Mietvertrags im Fahrzeug zurückgelassen wurden.

Der Vermieter kann in keinem Fall für Schäden oder Diebstahl am persönlichen Fahrzeug des Mieters haftbar gemacht werden, das während der Dauer des Aufenthalts auf den Parkplätzen der Mietstationen des Vermieters von Wohnmobilen und Kleinbussen abgestellt ist.

Artikel 18. Anwendbares Recht – Streitigkeiten

Der Mietvertrag unterliegt sowohl in seiner Auslegung als auch in seiner Durchführung dem Ort des Vertragsschlusses oder dem Ort des Vertragswohnsitzes.

Alle Schwierigkeiten oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Erfüllung des Mietvertrags, auch im Falle mehrerer Beklagter oder einer Klage auf Gewährleistung, werden vor die Gerichte gebracht, die nach dem Ort des Vertragsabschlusses oder dem Wohnort des Vertrags zuständig sind.

Gemäß Artikel L.612-1 des Verbrauchergesetzbuchs kann der Verbraucher innerhalb eines Jahres nach seiner schriftlichen Beschwerde, vorbehaltlich Artikel L.152-2 des Verbrauchergesetzbuchs, einen Antrag auf gütliche Einigung im Wege der Mediation stellen, und zwar bei :

SAS Médiation Solution

222 chemin de la bergerie 01800 Saint Jean de Niois

Webseite : <https://www.sasmediationsolution-conso.fr>,

email : contact@sasmediationsolution-conso.fr